

546 busbetrieb solothurn und umgebung bsu

auftraggeber regionalverkehr bern - solothurn rbs
busbetrieb solothurn und umgebung bsu
ch - 3048 worblaufen

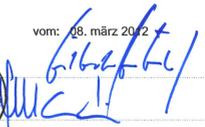
planung gestaltungsplan "bsu zuchwil"
mit sonderbauvorschriften
gb nr. 270 / gb nr. 1641 mst. 1:500
21-05-2012

genehmigungsvermerk

öffentliche auflage vom: 29. märz 2012 bis: 30. april 2012

beschlossen vom gemeinderat der einwohnergemeinde zuchwil

grb-nr. nr. 254 vom: 08. märz 2012

der gemeindepräsident 
der gemeindegemeinsamer 

genehmigt durch den regierungsrat des kantons solothurn

rrb nr. 212/1570 vom: 14. 8. 2012

der staatschreiber 

publikation im amtsblatt nr. 33 vom: 17. 8. 12



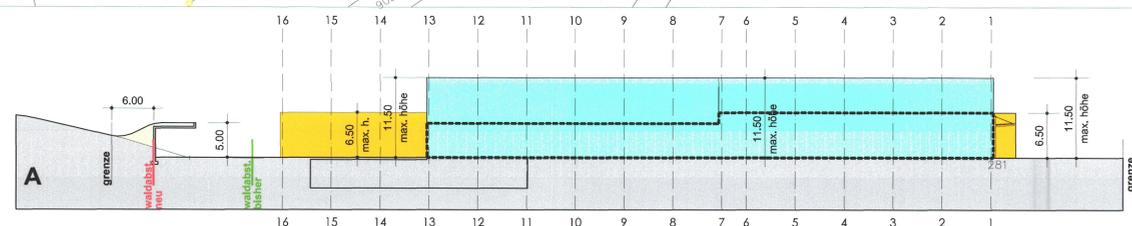
genehmigungsinhalt

gelungsbereich gestaltungsplan GB 270 / GB 1641

-  baufeld für hauptbauten maximale höhe = 11.50m
zusätzlich für allfällige fotovoltaik-anlagen 2.00m
-  baufeld für nebenbauten maximale höhe = 5.00m
-  baufeld für unterirdischer unterstand humusiert und extensivbegrünt
maximale höhe = 5.00m
-  baufeld für vordächer inkl. konstruktionshöhe maximale höhe = 6.50m
-  baufeld für tankstelle überdacht maximale höhe = 6.50m
-  waldbandslinie neu
-  einheimische hochstamm-bäume neu pflanzen an vorgegebenem standort
-  bäume bestehend
-  verkehrsflächen und parkierung mit festem oder
sickerfähigem belag
-  bestehende pp mit sickerfähigem belag
-  grünfläche / pflanzenbereiche / bepflanzte böschungen

orientierungsinhalt

-  bestehende baute
-  bestehende baute abbruch
-  waldbandslinie bisher
-  waldfeststellungslinie



sonderbauvorschriften

§ 1 zweck

mit dem gestaltungsplan wird die voraussetzung geschaffen, bauten und anlagen des busbetriebes solothurn und umgebung (bsu) den neuzeitlichen anforderungen und den künftigen entwicklungen des betriebes entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

§ 2 geltungsbereich

der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften gelten für das im plan durch eine blau punktierte linie gekennzeichnete (gb nr. 270 und gb nr. 1641) gebiet.

§ 3 stellung zur bauordnung

soweit die sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die bau- und zonenvorschriften der gemeinde zuchwil und die einschlägigen kantonalen bauvorschriften.

§ 4 nutzung

- 1 in den baufeldern sind die für den bsu notwendigen gewerblichen bauten und anlagen, insbesondere für die garagierung und den technischen unterhalt sowie diensträume und beriebsnotwendige wohnungen zulässig.
- 2 im bereich des bisherigen waldbandes ist ein unterirdischer unterstand zulässig, dieser ist vollständig zu überdecken, zu humusieren und extensiv zu begrünen. diese baute darf den minimalen waldbandsabstand von 6.0m ab waldfeststellungslinie nicht unterschreiten. die neue waldbandslinie wird durch die südliche grenze des baufelds für den unterstand definiert. der natürliche terrainverlauf darf nicht wesentlich verändert werden. im unterstand sind folgende nutzungen zugelassen: unterbringen von fahrzeugen (personenwagen, kleinbusse) containern und geräten, tankstelle.

§ 5 grünflächen und ökologie

- 1 für die fahrzeug-aussenreinigung ist das anfallende meteorwasser optimal zu nutzen.
- 2 mit den baulichen vorkehrungen auf den neubauten (dachdurchdringung, montagegerüst) wird die option für die montage einer fotovoltaik-anlage sichergestellt. die bestehenden flachdächer können bei einer späteren sanierung ebenfalls für die fotovoltaik-anlage aufgerüstet werden.
- 3 mit rücksicht auf absatz 1 + 2 kann auf die extensivbegrünung der betroffenen dächer, gemäss §17 des bau und zonenreglementes zuchwil, verzichtet werden.
- 4 die humuserte und extensive dachbegrünung auf dem unterstand (738 m2) wird an die grünfläche angerechnet.

§ 6 massvorschriften

- 1 die maximalen gebäude-grundflächen ergeben sich aus den im plan definierten baufeldern.
- 2 die maximalen gebäudehöhen betragen für die

hauptbauten	11.50m
vordächer	für die fotovoltaik-anlage zusätzlich 2.00m
nebenbauten	6.50m inkl. konstruktion
unterirdischer unterstand	5.00m inkl. konstruktion
tankstelle überdacht	6.50m inkl. konstruktion

§ 7 parkierung

die anordnung der parkfelder für pw ist gemäss plan im grundsatz verbindlich. es sind insgesamt maximal 65 pp zugelassen.

§ 8 gestaltung der bauten

die neubauten werden bezüglich materialwahl und farbgebung entsprechend den bestehenden bauten gestaltet (sinusblech=silbergrau // stahlkonstruktion=rot).

§ 9 umgebungsgestaltung

- 1 die bestehenden bäume sind zu erhalten und mit den im plan vorgesehenen hochstamm-bäumen zu ergänzen. die anzahl und lage ist, soweit sich nicht ein unvorhergesehenes bauliches hindernis zeigt, verbindlich. hochstamm-bäume können mit je 40 m2 an die grünflächenziffer angerechnet werden; sie gelten als hochstamm-bäume bei einer stammhöhe von 250cm und einem stammumfang von 16 - 18cm. die grünflächenziffer von min. 15% ist einzuhalten. für neue bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte sträucher und bäume zu verwenden.

§ 10 ausnahmen

die baukommission kann im interesse einer besseren lösung abweichungen vom plan und von einzelnen dieser bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden kantonalen bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen interessen gewahrt bleiben.

§ 11 inkrafttreten

- 1 der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften treten nach der genehmigung durch den regierungsrat mit der publikation des genehmigungsbeschlusses im amtsblatt in kraft.
- 2 der rechtsgültige gestaltungsplan "garagenbau bsu waldegg", rrb nr. 4695/27.09.66 und die änderung gestaltungsplan "garagenbau bsu waldegg", rrb nr. 3405/27.10.1992 werden aufgehoben.